

Zwönitzthaler Anzeiger.

Localblatt

für Zwönitz, Niederzwönitz, Kühnhaide, Thalheim und Umgebung.

(Fortsetzung des „Anzeiger für Zwönitz und Umgegend“.)

Ämtliches Organ für den Stadtgemeinderath, den Kirchen- und Schulvorstand zu Zwönitz.

II. Jahrgang.

Redaction, Druck und Eigenthum von G. S. Ott in Zwönitz.

II. Jahrgang.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal (Dienstag, Donnerstag und Sonnabend) und ist durch alle Postanstalten, sowie durch die Expedition und deren Austräger vierteljährlich für 1 Mark 20 Pfg. (incl. Bringerlohn) zu beziehen. — Die Insertion beträgt für die dreispaltige Corpusspaltzeile oder deren Raum 10 Pfg. und werden Inserate bis Nachmittags 2 Uhr Tags vor dem Erscheinen des Blattes angenommen.

N^o 6.

Donnerstag, den 14. Januar.

1886.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1868, die allgemeine Einführung einer Hundesteuer betreffend, in Verbindung mit dem über die Erhebung der Hundesteuer in Zwönitz geltenden Regulativ vom 2. Juli 1879 werden alle Diejenigen, welche hieselbst Hunde halten, aufgefordert, über die in ihrem Besitze befindlichen Hunde bis längstens zum

10. Januar dieses Jahres

schriftlich Anzeige anher zu erstatten, sodann aber in der Zeit

vom 15. bis 19. Januar a. c.

die Steuer für jeden Hund auf das laufende Jahr an die Armencaffenverwaltung zu entrichten, dagegen aber die vorgeschriebene Steuer-marke, welche als Nachweis der bezahlten Hundesteuer von dem betreffenden Hunde stets am Halsbande getragen werden muß, in Empfang zu nehmen. Gegen Restanten wird nach Ablauf des genannten Zahlungsstermins das Executionsverfahren eingeleitet.

Die Unterlassung der angeordneten Anzeige seitens der Hundebesitzer ist nach §§ 3 und 7 des genannten Gesetzes mit der Strafe der Hinterziehung, das ist mit dem dreifachen Betrage der Hundesteuer, zu ahnden.

Zwönitz, am 2. Januar 1886.

Der Bürgermeister.
Adam.

Bekanntmachung.

Ein Legatcapital von 1500 Mark ist gegen mündelmäßige Sicherheit sofort auszuleihen. Reflectanten wollen sich schriftlich anher wenden.

Zwönitz, am 9. Januar 1886.

Der Stadtgemeinderath.
Adam, Bürgermeister.

Das Branntweinmonopol und die Finanzfrage.

Der Gesetzesentwurf bezüglich der Einführung des Branntweinmonopols hat, wie vorauszusehen war, in allen Parteiorganen zu den leidenschaftlichsten, meist ablehnenden Erörterungen geführt. Mit diesen im Zorne und Eifer geführten Discussionen richtet man aber in volkswirtschaftlichen Fragen nichts aus und es wäre zu wünschen, daß die leidenschaftlichen Erregungen wegen des Branntweinmonopols einer ruhigen und richtigen Auffassung dieses Projectes Platz machten. Die Schattenseiten und Schwierigkeiten desselben verkennt Niemand und sie müssen einer sehr schweren Prüfung unterzogen werden, aber man vergesse dabei auch nicht das Hauptziel des Branntweinmonopols, die von ihm zu erreichende Lösung der Finanzfrage für das Reich, für die Bundesstaaten und für die Gemeinden.

Der Reinertrag von dem Branntweinmonopol wird auf 300 Millionen Mark jährlich geschätzt und nehmen wir auch an, daß diese auf die Statistik des gegenwärtigen Branntwein-Consums gestützte Schätzung für das Monopol um 50 Millionen zu hoch gegriffen wäre, rechnen wir auch ferner mit dem Umstande, daß an Entschädigungen für Branntweinhändler, die keine Monopolconcession erhalten, für das erste Jahr 50 Millionen Mark vom Reinertrage in Abzug zu bringen wären, so bliebe der finanzielle Erfolg des Branntweinmonopols für die Reichs- und Staatskassen doch ein so enormer, daß man aus diesem Grunde unbedingt ohne Leidenschaft und Voreingenommenheit an die Prüfung des Monopolprojectes, zumal dasselbe auch den Gemeinden einen finanziellen Vortheil durch Auflage einer Gemeindesteuer bis zu 50 Prozent des Monopolpreises einräumt, gehen sollte.

Wer das Anwachsen der finanziellen Ausgaben für Reichs- u. Staatszwecke verfolgt hat, wer ferner weiß, daß die meisten Gemeindefassen an chronischem Geldmangel leiden und zugeben muß, daß bezüglich neuer Steueraufgaben Regierungen wie Volksvertretungen so ziemlich an die Grenze des Möglichen angekommen zu sein glauben — der wird sich den finanziellen Vorzügen des Branntweinmonopols nicht verschließen, denn sein Ertrag wäre thatächlich so hoch, um die nur theilweise stattgefundenen Finanz- und Steuerreformen zu vollenden. Wir erwähnen hier auch daß in den meisten Staaten, wie in Frankreich, England, Rußland und selbst in dem vielgepriesenen Amerika von Branntwein und Spirituosen viel höhere Abgaben erhoben werden, als in Deutschland und die Bedürfnisse des Staates dort zum größten Theile von Steuern auf derartige Consumartikel aufgebracht werden. In Hinblick auf den Umstand, daß der geplanten Erhöhung des Branntweinpreises eine Verbesserung der Qualität desselben vorausgehen soll und beide Umstände zusammen nur gegen das Ueberhandnehmen der Trunksucht wirken können, wird man auch in dem mit dem Mangel bezweckten höheren Preisen des Branntweins keine Schädigung des Gemeinwohls erblicken können.

Die große Billigkeit des „Schnapses“ und seine meistens schlechte Qualität vermehren bekanntlich die Trunksucht und machen ihre Folgen gefährlicher. Würde also das Monopol bewirken, daß in Deutschland etwas weniger und besserer Branntwein getrunken würde, so könnte dies auch ein socialer Vortheil sein. Wir unterlassen aber nicht, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß die verlockenden Eigenschaften des Monopolprojectes die gesetzgebenden Factoren nicht abhalten sollen, auch die Nachteile desselben gründlich zu prüfen und sind dieselben wirklich im hohen Grade bedenklich, dann müßte das Branntweinmonopol abgelehnt werden. Jetzt hüte man sich aber vor voreiligen Urtheilen und warte sachliche Prüfungen in der Monopolfrage ab.

Oertliche und Sächsische Angelegenheiten.

— Infolge neueren Bestimmungen sind den Heerespflichtigen bei etwaiger Einziehung zu den Fahnen im Jahre 1886 Marschverpflegung für den Mann und Tag: für Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute, Ersatzreservisten 1. Cl. 92 $\frac{1}{2}$ Pf., für Sergeanten, einschließlich Vicefeldwebel und Vicewachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Classe, Unteroffiziere, Oberpioniere, Trompeter, Hautboisten, Rutschmied: 1 Mk. 7 $\frac{1}{2}$ Pf., für Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Cl. Portefeefähnliche, Koschärzte 1 Mk. 37 $\frac{1}{2}$ Pfg. Die Meilengelder bleiben wie bisher und werden denjenigen Heerespflichtigen gezahlt, welche nach einem Landwehr-Bataillons-Stabsquartier oder einem anderen Sammelplatz, also nicht unmittelbar zum Truppentheile beordert werden, die Marschverpflegung dagegen den unmittelbar zum Truppentheile eingezogenen Mannschaften, bezugleich auch denjenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche zu einer Uebung einberufen werden, und zwar letzteren ohne Unterschied, ob die Einberufung nach dem Bataillons-Stabsquartier, einem anderem Sammelplatz oder unmittelbar zum Truppentheile erfolgt. — Die zur ersten Uebung einberufenen Ersatzreservisten 1. Cl. erhalten Meilengelder, die zur zweiten, dritten und vierten Uebung eingezogenen dagegen Marschverpflegung.

— Durch eine neuerliche Verordnung des Kriegsministeriums sind alle mit der Führung des Meldewesens betrauten Beamten angewiesen worden, von allen neuanziehenden Männern im Alter von 20—42 Jahren einen Ausweis über ihre Militärverhältnisse zu verlangen und beim Mangel eines genügenden Ausweises dem Civilvorstehenden der Ersatzcommission sofort Anzeige zu machen. Desgleichen werden die Gendarmen und Sicherheitsbeamten angewiesen, bei Revision der Herbergen und Gastwirthschaften den Militär-Verhältnissen der Wandernden ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Endlich haben auch die Vorstände von Landarmen- und Besserungs-